



HESSISCHER LANDTAG

28. 02. 2018

Kleine Anfrage

des Abg. Rock (FDP) vom 08.12.2017

betreffend Schälsschäden im Hessischen Staatswald

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Presseberichterstattung konnte man entnehmen, dass im Staatswaldbereich des Hessischen Forstamtes Jossgrund Verluste in Höhe von 435.000 € pro Jahr durch Schälsschäden zu verzeichnen war. Dazu haben sich in der Vergangenheit vor allem der BUND aber auch die Kreisverbände von BVNH, HGON und NABU Naturschutzverbände, wie der BVNH, HGON und der NABU, kritisch im Bezug auf die Waldbewirtschaftung des Forstamtes geäußert.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Als Verbiss bezeichnet man das Abbeißen von Knospen, Blättern oder Zweigen vor allem an forstwirtschaftlichen Verjüngungen. Verbiss erfolgt durch Wildtiere. Er kann den Wuchs von Pflanzen verzögern, Krüppelwuchs und Bonsaiformen verursachen oder eine Pflanze absterben lassen. Verbiss gehört zu den natürlichen Lebensäußerungen des Wildes. Er wird erst dann zum Schaden, wenn er die Ziele des Waldbesitzers gefährdet; sei es durch Entmischung von Verjüngungen durch selektiven Verbiss oder durch Wuchsbeschädigungen infolge des Verbisses am Leittrieb. Als tolerierbar werden Verbiss%e unter 20 % angesehen. Der Verbiss wird im Staatswald seit dem Jahr 1998 alle drei Jahre auf sogenannten Traktflächen und zukünftig im Vergleichsflächenverfahren zwischen gezäunten und ungezäunten Flächen überprüft.

Unter Schälen versteht man das Abnagen von Rindenstücken oder das Abziehen ganzer Rindenstreifen von Bäumen vor allem durch Rotwild und andere Hirscharten. Es wird nur Rinde von Baumarten geschält, die wenig dickborkig sind. Die in Hessen am häufigsten vorkommende schälende Wildart ist das Rotwild. Geschält werden Bäume, die dem Äser genügend Widerstand bieten. Deshalb wurde festgelegt, dass die jährlich im Staatswald und im vom Landesbetrieb Hessen-Forst betreuten Nichtstaatswald durchgeführte Schälsschadenserhebung in der Altersspanne von 20 bis 60 Jahren bei Buchen und von 20 bis 40 Jahren bei Fichten durchgeführt wird. Tolerierbar sind frische Schälsschäden mit einem Schälsschadens% von unter 0,5 % bei Buchen und unter 1,0 % bei Fichten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage1. Wie hoch sind die Verbiss- und Schälsschäden durch Rotwild im Staatswald der einzelnen hessischen Forstämter? (Bitte alphabetisch auflisten)

Die Ergebnisse der letztjährigen Schälsschadenserhebung und der letzten Verbisserhebung aus dem Jahr 2015 sind in der beigegeführten Anlage 1 dargelegt. Sowohl landesweit als auch in der Verwaltungsjagd des Landesbetriebs Hessen-Forst ist ein Rückgang frischer Schälsschäden in der Buche und in der Fichte zu verzeichnen. In der Fichte wird damit der niedrigste Schälsschadenswert seit Einführung des neuen Schälsschadensverfahrens im Jahr 2008 erreicht. Dieser deutliche Trend ist in der Buche noch nicht erkennbar. Insgesamt ist die Schälsschadensbelastung aber immer noch zu hoch.

In der letzten Spalte der Anlage 1 ist das Ergebnis der Verbissaufnahme dargestellt. Sofern einzelne Ergebnisse zur Verbisserhebung nicht vorliegen, begründet sich dies aus § 26a Absatz 3 Hessisches Jagdgesetz, wonach auf eine Verbisserhebung verzichtet werden kann, wenn eine einvernehmliche Einigung innerhalb der Hegegemeinschaft über den Abschussvorschlag erzielt wird.

Frage 2. Wie hoch ist der Anteil in Prozent der Verluste an den Gewinnen des jeweiligen Forstamtes?

Als "Gewinn" wurde das jeweilige vollkostenbasierte Ergebnis aller Forstämter im Geschäftsfeld 11 "Rohholz des Landesbetriebs Hessen-Forst" gewählt. Die Ergebnisse schwanken zwischen den Forstämtern auf Grund zum Teil erheblich voneinander abweichender natürlicher Ausgangssituation und sind in Einzelfällen auch negativ. Hier schlagen in erster Linie die unterschiedlichen Standort- und Bestockungsverhältnisse zu Buche. Eine Ausweisung des prozentualen "Anteils der Verluste an den Gewinnen" ergibt daher im Vergleich der Forstämter keine aussagekräftigen Werte. Aus diesem Grund können keine Zahlenwerte bereitgestellt werden. Aus dem gleichen Grund wurden für die Bewertung, ob ein Schaden vorliegt oder nicht, Toleranzgrenzen definiert, bis zu deren Höhe aus betriebswirtschaftlicher Sicht Belastungen hinnehmbar sind.

Frage 3. Wie hoch sind die Limits für waldverträgliche Verbiss- und Schälschäden?

Nach den Bestimmungen des Hessischen Waldgesetzes hat jeder Waldbesitzer die Verpflichtung, im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung dafür zu sorgen, dass sich der Wald von selbst natürlich verjüngen kann. Dabei muss auf Wilddichten der vorkommenden Wildarten hingewirkt werden, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind. Kenngrößen für die jeweiligen Baumartengruppen sind mit den Weisern für Schälschäden und Verbiss festgelegt. Hinsichtlich der Toleranzgrenzen wird auf die Vorbemerkung, letzter Absatz verwiesen.

Frage 4. Seit wann sind die Probleme im Forstamt Jossgrund bekannt und was wurde dagegen unternommen?

Für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Staatswaldes hat das Ministerium bereits im Jahr 1988 ein Verfahren zur Verbisserhebung in den Forstämtern etabliert. Ab diesem Jahr, also ab 2018, wird ein neues Verfahren im Staatswald zur Anwendung kommen. Für die Schälschadenserhebung wurde 2008 in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Hessen-Forst ein Verfahren eingeführt, das es ermöglicht, nachweisbar und nachvollziehbar Schälschäden zu erfassen und zu bewerten.

Im Forstamt Jossgrund fordert das Ministerium seit 2001 ökosystemverträgliche Wilddichten gegenüber dem für die Bewirtschaftung des Staatswaldes und damit auch für die Jagd im Staatswald zuständigen Landesbetrieb Hessen-Forst ein.

Nach Vorliegen von konsolidierten Ergebnissen einer ergänzenden Erhebung im Jahr 2006 mit einem zu hohem Schälschadensprozent wirkt das Ministerium im Rahmen der Fachaufsicht intensiv auf das Handeln des Landesbetriebs ein, um die Situation zu verbessern. Um ggf. unterjährig steuernd in das Abschussgeschehen eingreifen zu können, sind vom Forstamt Jossgrund monatliche Berichte über den Vollzug des Abschusses beim Rotwild dem Ministerium vorzulegen.

Der Rotwildbestand ist seit der Mitte der 90er Jahre offensichtlich unterschätzt worden. Seit 2006 haben zahlreiche vom Ministerium veranlasste Dienstbesprechungen, Erlasse, Genehmigungsvorbehalte und Bereisungen zum Ziel gehabt, die Neuschäden durch höhere Abschüsse zu verringern und unter die Toleranzgrenze zu bringen. Dafür wurden die Abschussfestsetzungen für das Forstamt Jossgrund in den vergangenen Jahren konsequent angehoben. Die inzwischen erzielten deutlich höheren Abschüsse des Forstamtes Jossgrund gehen einher mit zurückgehenden Neuschäden. Es muss jedoch konstatiert werden, dass das Ziel noch nicht erreicht wurde. Das jagdliche Handeln des Landesbetriebs ist darauf ausgerichtet, nachweislich waldverträgliche Wilddichten im Staatswald herzustellen und Schäden zu minimieren. Die Bediensteten des Landesbetriebs arbeiten mit hohem Engagement daran, diese Ziele zu erreichen.

Frage 5. Wie haben sich die Abschusszahlen beim Rotwild in den vergangenen fünf Jahren in dem Revier entwickelt?

Die Abschusszahlen beim Rotwild für die Regiejagd des Forstamtes Jossgrund ergeben sich wie folgt:

Jahr	Abschuss - Ist	Abschuss - Soll
2013/2014	215	241
2014/2015	273	210
2015/2016	337	273
2016/2017	395	420
2017/2018 (*)	417	500

(*) Angaben Stand 31.01.2018. Das Ergebnis 2017/2018 ist vorläufig, die Jagdzeit auf Rotwildkälber ist bis 28.02.2018 verlängert.

Frage 6. Was sehen PEFC und FSC an zulässigen Waldschäden durch Rotwild vor und welche Maßnahmen wurden von Seiten der Zertifizierer bei möglichen Audits für die betroffenen Forstämter festgelegt?

Der PEFC-Standard (4.11) schreibt den Forstbetrieben bezüglich Wildschäden folgendes vor:

Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der einzelne Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hin (siehe Leitfaden 6). Alle rechtlichen Möglichkeiten (z.B. Geltendmachung von Wildschäden) werden ausgeschöpft.

Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist und erhebliche, frische Schälschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.

Im aktuell gültigen FSC-Standard ist hierzu folgendes geregelt:

6.3.8 *Die Wildbestände werden so reguliert, dass die Verjüngung der Baumarten natürlicher Waldgesellschaften ohne Hilfsmittel möglich wird.*

6.3.8.1 *Der Waldbesitzer legt dar, wie er dies umsetzen will.*

6.3.8.2 *Verbiss- und Schälschäden werden regelmäßig durch anerkannte Methoden erfasst (z.B. Verbissgutachten und Weiserzäune).*

6.3.8.3 *Die Abschussplanung bezieht sich auf diese Ergebnisse.*

Bei der praktischen Umsetzung besteht für den jeweiligen Zertifizierer in beiden Zertifizierungssystemen die Herausforderung zu bewerten, ob sich angesichts eines objektiven Befunds (z.B. "erhebliche, frische Schälschäden") der Forstbetrieb dennoch im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Verbesserung dieses Zustandes einsetzt. Nur wenn letzteres nicht erkennbar ist, können weitere Sanktionen bis hin zum Entzug des Zertifikats verhängt werden. Hintergrund ist, dass die Einflussmöglichkeiten eines einzelnen Forstbetriebs auf die Höhe einer lokalen Wildtierpopulation sehr von den örtlichen Gegebenheiten abhängen können.

Bei Überwachungs-Audits wurden sowohl von PEFC als auch von FSC in einzelnen Staatswaldflächen überhöhte Wildbestände und Schälschäden festgestellt. In solchen Fällen wurden die Handlungskonzepte und bereits getroffenen Maßnahmen zur Erreichung richtlinienkonformer Wildbestände vom Zertifizierer geprüft, bewertet und in allen betroffenen Staatswaldbetrieben als geeignet eingestuft. Nach solchen Auffälligkeiten werden diese Betriebe verstärkt bei Folge-Audits berücksichtigt, um die Umsetzung und Wirksamkeit dieser Konzepte zu überprüfen.

Die Bemühungen des Landes zur Reduktion der Schalenwildbestände sind erfolgreich, was die gesunkenen Schälschäden zeigen. Im August 2015 hatte PEFC Deutschland im Rahmen eines Sonder-Audits zur Wildschadenssituation im Spessart dies ebenfalls bestätigt und das Vorgehen bestärkt. Im Jahr 2018 wird hierzu ein Folge-Audit erfolgen.

Im Zuge der FSC-Zertifizierung des Staatswaldes im Forstamt Jossgrund haben weitere externe Audits zur Überprüfung der Einhaltung der Zertifizierungsstandards stattgefunden. Die Auditoren haben nur in wenigen Bereichen Abweichungen von der FSC-Richtlinie festgestellt und entsprechende Maßnahmen formuliert. Die Verbesserungshinweise werden vom Landesbetrieb konstruktiv aufgenommen.

Frage 7. Seit wann gibt es in den einzelnen Forstämtern Weiserflächen sowie eine systematische Auswertung von Verbisschäden?

Die Anlage von "Weiserflächen" und eine systematische Auswertung von Verbisschäden wurden bereits im Jahr 1988 im Rahmen des Grundsatzerlasses GE 9/1988 durch das Ministerium landesweit eingeführt. Die Neuanlage und Auswertung der "Weiserflächen" fand seither in einem dreijährigen Turnus statt.

Ab 2018 wird im Landesbetrieb Hessen-Forst ein sogenanntes "Vergleichsflächenverfahren" zur Bewertung der Verbissituation angewendet. Dies beinhaltet die Anlage von Weisergattern und die Festlegung von unmittelbar daran angrenzenden ungezäunten Vergleichsflächen. Anschließend wird die Entwicklung der Verjüngung auf beiden Flächen verglichen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen zum Verbiss werden wie bisher schon Eingang in die sogenannten Forstlichen Gutachten finden, die unter Berücksichtigung weiterer Faktoren im Lebensraum Empfehlungen für die Abschussfestsetzung haben. Die Forstlichen Gutachten werden von jedem Forstamt erstellt.

Frage 8. Gibt es Auswertungen über Verbiss- und Schälschäden in staatlichen Forstämtern durch andere Wildtierarten, wie z.B. Rehwild oder Damwild und was wurde dagegen unternommen?

Rehwild hat maßgeblichen Anteil beim Verbiss junger Waldbäume. Grundsätzlich findet Verbiss aber durch alle wiederkäuenden Schalenwildarten, mitunter auch durch den Feldhasen, statt. In der Regel kann man an den verbissenen Pflanzen nicht erkennen, wer den Verbiss verursacht hat. Deshalb gibt es keine wildartenspezifische Auswertungen.

Frage 9. Bis wann ist ein "waldverträglicher" Zustand im Forstamt Jossgrund und den anderen hessischen "Rotwildzentren" erreicht?

Die Bejagung von Wildtieren wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, auf die der Jagende wenig bis keinen Einfluss hat. So haben günstige Witterungs- oder Ernährungsbedingungen Auswirkungen auf die Reproduktionsraten. Diese wiederum können zu einer Erhöhung von Wildschäden führen, auf die man erst, nachdem sie festgestellt wurden, mit jagdlichen Maßnahmen reagieren kann. Deshalb ist es nicht möglich, konkrete Termine zu benennen, wann die Wildtierbestände auf ein der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Naturraums angepasstes Maß zurückgeführt sind. Solange dies im Forstamt Jossgrund und anderen Bereichen der Regiejagd des Landesbetriebs Hessen-Forst nicht der Fall ist, werden die Abschusszahlen angehoben. Für das Jagdjahr 2017/2018 wurde z.B. festgelegt, den Abschuss im Forstamt Jossgrund weiter zu erhöhen. Es versteht sich von selbst, dass es im Interesse aller Bediensteten des Landesbetriebs liegt, möglichst schnell und nachhaltig für dem Lebensraum angepasste Wildbestände zu sorgen.

Weniger stark beeinflussbar sind Wildschäden in Bereichen wie z.B. Rotwildgebieten mit unterdurchschnittlichem Staatswaldanteil und in ausgeprägter Gemengelage mit gemeinschaftlichen und anderen Eigenjagdbezirken. Bemühungen in der Verwaltungsjagd des Landes Hessen führen dort nicht immer zu den gewünschten Effekten (z.B. Odenwald, Dill-Bergland, Rheingaugebirge).

Frage 10. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik der Naturschutzverbände?

Das vorliegende Problem wurde auf keiner Verantwortungsebene übersehen. Vielmehr entspricht es den Tatsachen, dass auf die Schälschäden im Forstamt Jossgrund seit dem Bekanntwerden mit entsprechenden Maßnahmen reagiert wurde. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass die Erfolge dieser Maßnahmen, wenngleich schon heute in der Tendenz feststellbar, erst über mehrere Jahre hinweg deutlich werden. Einmal geschälte Bäume bleiben oftmals noch Jahrzehnte im Bestand und sind als solche sichtbar. Gegenwärtig sind positive Entwicklungen zu erkennen. Diese gilt es konsequent auszubauen. Daran wird auf allen Ebenen der Verwaltung weiterhin gearbeitet.

Wiesbaden, 14. Februar 2018

Priska Hinz

Anlagen

Anlage 1: Schäl- und Verbisschäden Staatswald

Forstamt	Schälchäden 2013		Schälchäden 2014		Schälchäden 2015		Schälchäden 2016		Schälchäden 2017		Verbisschäden 2015 Verbiss-% alle Baumarten
	Schad-% Buche	Schad-% Fichte	Schad-% Buche	Schad-% Fichte	Schad-% Buche	Schad-% Fichte	Schad-% Buche	Schad-% Fichte	Schad-% Buche	Schad-% Fichte	
Bad Hersfeld	0,6	7,5	0,7	3,4	0,7	4,1	0,9	4,5	0,9	3,6	§ 26 (3) HJagdG
Bad Schwalbach	1,4	1,7			2,9	0,0	1,2	0,6	1,5	0,6	44,1
Beerfelden	2,8	3,3	11,9	6,0	5,1	4,8	6,0	4,8	6,8	4,3	§ 26 (3) HJagdG
Biedenkopf	0,6	3,8	0,0	2,1	0,2	1,8	0,1	1,2	0,3	0,0	10,2
Burghaun	0,0	1,0	0,0	5,1	0,1	1,6	0,0	0,8	0,0	0,0	25,6
Burgwald	0,3	5,0	0,1	1,8	0,8	3,9	0,4	1,9	0,0	1,2	10,5
Darmstadt											11,1
Dieburg											8,9
Frankenberg	1,0	7,5	1,3	3,1	0,9	3,6	1,1	2,7	1,0	3,3	20,0
Fulda	1,2	5,0	0,7	4,2	0,2	3,8	0,4	4,1	0,2	3,5	19,2
Groß-Gerau											5,3
Hanau-Wolfgang	0,0	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	22,6
Herborn	1,0	6,4	2,3	4,0	1,4	5,5	2,6	6,6	2,1	4,8	18,7
Hess. Lichtenau	0,9	0,9	0,3	0,2	1,0	0,6	1,4	0,9	1,7	0,6	16,4
Hofbieber											28,2
Jesberg	2,4	4,8	0,3	0,3	0,0	0,0	1,2	0,9	0,0	0,9	19,8
Jossgrund	1,6	3,7	2,2	5,7	0,2	2,7	0,6	2,3	0,8	2,5	§ 26 (3) HJagdG
Kirchhain											22,8
Königstein	3,2	1,9	2,0	0,1	0,4	0,3	1,7	0,4	0,4	1,0	§ 26 (3) HJagdG
Lampertheim											§ 26 (3) HJagdG
Langen											§ 26 (3) HJagdG
Melsungen	2,3	5,9	1,8	1,2	0,9	2,3	2,3	2,7	2,0	2,5	13,0
Michelstadt	0,4	0,7	2,7	0,0	27,0	14,1	10,8	3,2	21,6	6,3	7,7
Neukirchen	0,1	5,9	0,1	2,4	0,4	2,9	0,6	3,7	0,2	2,9	§ 26 (3) HJagdG
Nidda	0,0	6,5									§ 26 (3) HJagdG
Reinhardshagen	0,8	2,3	0,8	0,8	0,6	0,9	0,6	0,3	0,5	0,4	§ 26 (3) HJagdG
Romrod	0,4	4,1	0,3	0,8	0,1	0,5	0,1	0,5	0,0	0,0	23,8
Rotenburg	2,4	6,4	1,9	4,9	0,9	4,8	0,9	3,4	0,8	3,7	17,6
Rüdesheim	1,4	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,2
Schlüchtern	1,6	1,5	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	§ 26 (3) HJagdG
Schotten	0,1	3,8	0,3	1,4	0,4	3,7	0,6	3,2	0,6	3,0	41,1
Vöhl	0,0	18,1	0,0	1,4	0,0	1,4	2,4	1,5	0,0	0,0	13,4
Wehretal	0,8	6,7	0,5	5,0	0,0	5,3	0,0	2,6	0,0	1,3	§ 26 (3) HJagdG
Weilburg											19,5
Weilmünster	1,9	7,2	3,5	0,0	1,8	0,6	4,1	0,6	4,5	0,6	24,3
Weilrod	0,7	2,2	2,1	0,6	1,5	3,3	1,6	2,5	2,4	0,3	§ 26 (3) HJagdG
Wettenberg	0,2	2,3	0,1	1,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,5	27,4
Wetzlar	0,0	1,4	0,0	0,0	0,0	1,5	0,0	2,2	0,0	0,7	35,1
Wiesbaden-Ch.	0,5	3,9	4,6	1,5	2,6	2,9	6,2	1,3	4,7	1,0	§ 26 (3) HJagdG
Wolfhagen	1,1	2,2	1,4	0,3	0,4	0,2	1,0	0,0	0,3	0,0	§ 26 (3) HJagdG
Hessen-Forst	1,3	4,5	1,5	2,3	0,9	2,7	1,6	2,5	1,1	2,1	20,1

Anlage 2

Jährliche Ertragsverluste durch Wildschäden im Staatswald HessenForst nach Forstämtern

Forstamt	Stichjahr	Fläche (nur WirB) ha	Ertragsverluste durch Schältschäden €/Jahr	Ertragsverluste durch Verbisschäden €/Jahr	Summe der Ertragsverluste durch Wildschäden €/Jahr	Kosten (Geschäftsfeld 11) 2016 €	Erlöse (Geschäftsfeld 11) 2016 €	Ergebnis (Geschäftsfeld 11) 2016 €	Ergebnis (Geschäftsfeld 11) ohne Wildschäden (+Spalte F) 2016 €	"Anteil der Verluste an den [theoretischen] Gewinnen" (Spalte F/Spalte J) Prozent
Bad Hersfeld	2014	13.321	181.576	72.705	254.281	4.823.016	5.559.282	736.266	990.547	26%
Bad Schwalbach	2016	1.532	3.783	8.361	12.144	504.366	325.870	-178.495	-166.352	-7%
Beerfelden	2014	7.143	138.922	38.984	177.906	3.272.417	4.417.266	1.144.849	1.322.756	13%
Biedenkopf	2017	2.413	16.544	13.170	29.713	828.253	876.557	48.304	78.017	38%
Burghaun	2016	8.506	9.106	46.421	55.528	3.518.161	3.297.892	-220.269	-164.741	-34%
Burgwald	2013	12.590	160.209	68.715	228.924	4.565.531	5.799.188	1.233.657	1.462.581	16%
Darmstadt	2016	5.946	838	32.453	33.291	1.795.921	1.408.932	-386.989	-353.699	-9%
Dieburg	2011	4.338	0	23.674	23.674	1.122.442	1.193.042	70.601	94.274	25%
Diemelstadt	2001	0	0	0	0	0	0	0	0	
Frankenberg	2011	12.499	164.928	68.215	233.143	4.350.504	4.916.354	565.850	798.993	29%
Fulda	2009	13.648	72.390	74.490	146.880	3.897.502	4.591.446	693.944	840.824	17%
Groß-Gerau	2007	3.503	0	19.120	19.120	237.868	751.461	513.593	532.714	4%
Hanau-Wolfgang	2006	2.987	2.844	16.301	19.144	1.463.025	1.034.554	-428.471	-409.326	-5%
Herborn	2009	6.876	90.801	37.530	128.331	2.431.878	2.664.516	232.638	360.969	36%
Hess. Lichtenau	2008	12.523	282.983	68.350	351.333	4.200.010	4.656.756	456.746	808.079	43%
Hofbieber	2012	4.866	1.286	26.557	27.843	1.997.136	2.311.317	314.181	342.024	8%
Jesberg	2015	5.307	8.029	28.962	36.991	2.037.577	2.025.690	-11.887	25.104	147%
Jossgrund	2015	15.653	385.970	85.431	471.401	5.120.320	7.147.008	2.026.688	2.498.089	19%
Kirchhain	2008	7.723	0	42.152	42.152	2.849.545	3.173.211	323.666	365.818	12%
Königstein	2017	5.958	95.828	32.518	128.346	2.253.950	2.963.504	709.554	837.900	15%
Lampertheim	2012	7.114	0	38.825	38.825	1.386.895	1.604.770	217.875	256.700	15%
Langen	2008	4.707	0	25.688	25.688	1.170.427	1.323.127	152.700	178.388	14%
Melsungen	2011	13.566	235.221	74.042	309.263	4.666.035	5.046.953	380.918	690.181	45%
Michelstadt	2010	1.847	928	10.078	11.007	649.720	730.053	80.333	91.340	12%
Neukirchen	2009	11.660	55.430	63.637	119.066	3.762.587	4.271.381	508.794	627.860	19%
Nidda	2006	5.363	2.718	29.270	31.988	2.532.274	2.418.501	-113.773	-81.785	-39%
Reinhardshagen	2012	18.546	415.004	101.219	516.223	6.498.565	7.955.816	1.457.251	1.973.474	26%
Romrod	2011	13.831	23.005	75.487	98.492	5.061.070	4.357.362	-703.708	-605.216	-16%
Rotenburg	2012	13.152	193.063	71.779	264.842	5.077.664	5.512.959	435.295	700.137	38%
Rüdesheim	2013	1.649	2.094	8.999	11.092	773.271	661.186	-112.084	-100.992	-11%
Schlüchtern	2016	7.549	41.773	41.198	82.972	2.595.978	2.972.730	376.752	459.724	18%
Schotten	2008	10.467	76.260	57.126	133.386	3.852.764	3.402.566	-450.198	-316.811	-42%
Vöhl	2016	2.313	8.195	12.622	20.817	888.029	641.924	-246.105	-225.287	-9%
Wehretal	2017	6.156	45.536	33.595	79.131	2.070.437	2.238.516	168.078	247.210	32%
Weilburg	2009	3.155	139	17.217	17.355	955.201	979.577	24.376	41.731	42%
Weilmünster	2015	1.889	19.735	10.309	30.044	775.214	908.662	133.448	163.492	18%
Weilrod	2016	2.977	33.374	16.246	49.620	1.116.958	1.188.903	71.945	121.565	41%
Wettenberg	2012	5.078	9.069	27.717	36.786	2.033.029	1.784.428	-248.601	-211.815	-17%
Wetzlar	2011	2.374	3.043	12.956	15.999	692.527	690.724	-1.803	14.196	113%
Wiesbaden-Ch.	2008	3.203	47.741	17.483	65.224	1.233.134	1.362.492	129.358	194.582	34%
Wolfhagen	2008	5.221	17.612	28.497	46.109	2.035.121	1.766.370	-268.751	-222.642	-21%
Alle Forstämter		289.146	2.845.976	1.578.100	4.424.076	101.096.320	110.932.848	9.836.528	14.260.604	31%